



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

11 MAR 2015

gültig ab: sofort

1-407-15

I 29/96 und I 103/11 werden hiermit aufgehoben.

Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar



Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar

Gemäß § 21a der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar EDKB folgende Regelung getroffen:

I. Motorflugbetrieb

1. Bei Anflügen ist spätestens 5 MIN vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit Bonn-Hangelar INFO aufzunehmen. Das Einfliegen in die Platzrunde und das Eindrehen in den Endanflug ist jeweils zu melden. Der Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrecht zu halten.
2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge benutzen die in der Sichtanflugkarte dargestellte Platzrunde. Der Einflug hat über den Gegenanflug zu erfolgen, jedoch kann die Flugleitung Ausnahmen zulassen. Platzrundenführung und Flughöhe sind im Rahmen der flugbetrieblichen Möglichkeiten unbedingt einzuhalten, begründete Abweichungen sind per Funk mitzuteilen. Auf die Vermeidung von Fluglärm ist zu achten.
3. Flugübungen innerhalb der Platzrunde, z.B. Ziellandungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Flugleitung.
4. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht starten, solange die gelben Warnblinkleuchten in Betrieb sind. Bei Windenstartbetrieb sind Durchstartübungen (mit und ohne Bodenberührung) verboten.
5. Durchstarten hat südlich versetzt von der Start- und Landebahn für Motorflugzeuge zu erfolgen. Danach ist die vorgeschriebene Platzrunde erneut einzuhalten.
6. Das Wenden und Zurückrollen auf der Landebahn ist verboten.
7. Der VLP Bonn-Hangelar unterliegt – unabhängig von der Zahl seiner Flugbewegungen- der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV) in der jeweils gültigen Fassung (siehe AIP VFR AD 1-6).

II. Segelflugbetrieb und Luftfahrzeugschlepp

1. Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Clubs e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
2. Auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen Luftfahrzeuge und Schleppverbände nicht starten, solange sich motorgetriebene Luftfahrzeuge im Startvorgang oder im Endanflug befinden.
3. Die Platzrundenführung für motorgetriebene Luftfahrzeuge ist von Segelflugzeugen zu meiden. Bei Flügen innerhalb dieser Platzrunde ist ständige Hörbereitschaft aufrecht zu halten.
4. Bei Luftfahrzeugschlepp sind grundsätzlich Schlepp-Luftfahrzeuge mit Seileinzugsvorrichtungen einzusetzen. Die Luftaufsicht kann im Einzelfall abweichende Verfügungen von dieser Regelung erlassen.

III. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird dann NfL I 29/96 aufgehoben.

Düsseldorf, den 03.03.2015

26.01.01.03-11.32 EDKB

Bezirksregierung Düsseldorf

im Auftrag

gez. Wolfgang Rotter